



Amtssigniert, SID2012041028624  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505



### Agrargemeinschaft Hollbruck, Kartitsch; Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R530/81-2012

Innsbruck, 12.04.2012

## Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gem. § 56 AVG i.V.m. §§ 33, 38, 69 und 73 lit. d. Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/196 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 (TFLG 1996), von Amtes wegen sowie über

### I.

die Anträge der Agrargemeinschaft Hollbruck, vertreten durch den Obmann Josef Moser, sowie der elf anteilsberechtigten Mitglieder, allesamt rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Bernd Oberhofer, vom 11.11.2011 auf Feststellung,

1. dass den Antragstellern 2. – 12. laut Zustellverfügung als Eigentümer eines/mehrere an der Agrargemeinschaft Hollbruck beteiligten/beteiligter Stammsitzes/Stammsitze ein/mehrere Anteilsrecht/-rechte an der Agrargemeinschaft zustehen, welches/e Nutzung und Substanz umfasst/umfassen;
2. dass der Ortsgemeinde Kartitsch kein Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft Hollbruck zusteht, welches „Substanzwertanspruch“ des Regulierungsgebietes umfasst;
3. dass sich alle Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft Hollbruck sämtlich auch auf die „Substanz“ der Agrargemeinschaft und auch auf die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens beziehen;
4. dass bei der Agrargemeinschaft Hollbruck keine substanzlosen Agrargemeinschaftsanteile existieren;

sowie

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$6X22##

II.

über die Anträge der Gemeinde Kartitsch, vertreten durch den Bürgermeister Josef Außerlechner, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Martin Zanon vom 05.03.2012, die Agrarbehörde möge

1. sämtliche Feststellungsanträge der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Hollbruck und ihren Mitgliedern als unbegründet abweisen;
2. feststellen, dass es sich beim gesamten im bürgerlichen Eigentum der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Hollbruck stehenden Liegenschaftsvermögen um Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 handelt; in eventu, dass der Gemeinde Kartitsch jedenfalls das Recht auf die Substanz dieser Grundstücke gem. VfSlg 18.446/2008 zusteht;
3. feststellen, dass die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Hollbruck eine Gemeindegutsagrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ist;

wie folgt:

**Spruch**

**A)**

Es wird **f e s t g e s t e l l t**, dass die Grundstücke 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1545, 1546, 1548, 1550/1, 1550/4, 1645/1, 1645/2, 1682/17, 1682/27, 1684, 1685, 1696, 1697/1, 1698, 1700, 1704 und 1726, allesamt vorgetragen in EZ 5, GB 85204 Hollbruck sowie das Grundstück 1695, alleinig vorgetragen in EZ 8 GB 85204 Hollbruck, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellen und das Grundstück 1717, vorgetragen in EZ 5 GB 85204 Hollbruck kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellt.

**Hinweis**

Nach Rechtskraft dieses Bescheides werden gem. § 84 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 TFLG 1996 von Amtes wegen nachstehende Richtigstellungen veranlasst:

Im Grundbuch 85204 Hollbruck:

Im Eigentumsblatt (B-Blatt) der Einlagezahlen 5 und 8 die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“.

**B)**

Die Anträge der Agrargemeinschaft Hollbruck sowie der elf Mitglieder vom 11.11.2011 werden allesamt als **u n b e g r ü n d e t** abgewiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### **Begründung:**

Mit der Eingabe vom 11.11.2011 haben sowohl die Agrargemeinschaft Hollbruck, vertreten durch den Obmann Josef Moser, als auch die elf anteilsberechtigten Mitglieder, allesamt rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Bernd Oberhofer, ihrerseits die verfahrengegenständlichen Anträge gestellt. Es sei die Frage einer rechtlichen Klärung zuzuführen ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die politische Ortsgemeinde Kartitsch Mitglied der Agrargemeinschaft sei. Insbesondere sei abzuklären, ob der politischen Ortsgemeinde Kartitsch ein Anteilsrecht umfassend 100% der Substanz der Agrargemeinschaft zustehe. Zur Begründung der verfahrengegenständlichen Anträge wurden weiters Ausführungen zur Geschichte der Agrargemeinschaft Hollbruck, der Frage des Substanzwertsanspruches der Ortsgemeinde und zum Eigentum der nicht regulierten Agrargemeinschaft gemacht.

Mit Schreiben der Agrarbehörde vom 22.11.2011 wurden der Gemeinde Kartitsch zH des Bürgermeisters die verfahrengegenständlichen Anträge in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt, verbunden mit der Möglichkeit, hiezuhin binnen einer näher benannten Frist eine Stellungnahme abzugeben. Nach mehreren Fristerstreckungen sowie Einsichtnahme der Gemeinde Kartitsch in den verfahrengegenständlichen Akt hat die Gemeinde Kartitsch mit Eingabe vom 05.03.2012, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Martin Zanon, auf die verfahrengegenständlichen Anträge repliziert. Das Vorbringen der Gemeinde Kartitsch beinhaltet Ausführungen zur Vorbeurteilung durch die Agrarbehörde im Jahre 2010, der politischen Gemeinde Hollbruck, zu den Regulierungen in Osttirol während des zweiten Weltkrieges, zum angeblichen Anerkenntnis der Gemeinde Hollbruck, zu Grundbuchsanlagen Maßgeblichkeit des Grundbuchsstandes, zum Generalakt vom 05.04.1933, zu den Wirkungen des Generalaktes vor dem Hintergrund des VfGH-Erkenntnisses B984/09, zum Haller'schen Bescheid vom 31.12.1942 und den zum Regulierungsverfahren im Gemeindearchiv aufgefundenen Unterlagen, zum nachträglich erworbenen Grundstück 1717 sowie zum Interesse der Gemeinde an der Feststellung der Agrargemeinschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft. Abschließend wurden die weiteren verfahrengegenständlichen Anträge gestellt.

### **Für die Agrarbehörde ergibt sich daraus aus rechtlicher Sicht Folgendes:**

#### **Zu Spruchpunkt A)**

##### **I.**

Wesentliche Vorfrage des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens ist, ob und welche Grundstücke aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind.

Die im Rahmen des anhängigen Verfahrens sowohl von Seiten der Agrargemeinschaft als auch der Gemeinde eingebrachten Anträge zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab. All diese Feststellungsbegehren sind nämlich inhaltlich betrachtet auf eine Feststellungsentscheidung nach § 73 lit. d TFLG 1996 gerichtet zu sehen. Würde man dem Feststellungsbegehren einen anderen Inhalt unterstellen, wären sie wohl als nicht zulässig anzusehen, da im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens nach § 73 lit. d TFLG 1996 eine verbindliche Klärung der mit den verschiedenen Feststellungsbegehren angesprochenen Rechtsverhältnissen und Rechtsfragen herbeigeführt werden kann und die Agrarbehörde folglich im gegebenen Zusammenhang keine anderen Feststellungen als jene nach § 73 lit. d TFLG 1996 treffen kann und darf. Gesonderte Feststellungen sind nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann.

Gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 steht der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens (§ 72) die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt.

§ 73 lit. d TFLG 1996 ist nicht nur als Rechtsgrundlage für Feststellungen geeignet, die eine Abgrenzung von Gemeindegut und Gemeindevermögen voneinander beinhalten. Diese Bestimmung ist auch eine geeignete Rechtsgrundlage für eine Feststellung darüber, ob und wenn ja, um welche Art von Gemeindegut es sich bei bestimmten Grundstücken handelt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehen, unterscheiden sich nämlich maßgeblich von denjenigen, die für andere Agrargemeinschaften gelten. Aus verfahrensökonomischen Gründen erscheint daher eine Klärung der Frage der Zuordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zur Kategorie des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg. cit. sinnvoll und notwendig.

Auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091-6) liegt darin ein rechtliches Interesse, das die Zulässigkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 73 lit. d TFLG 1996 zur Folge hat.

Am 19.02.2010 trat die Novelle LGBl. Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 in Kraft. Den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle ist zu entnehmen, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446 erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

## II.

### a)

Mit Eingabe vom 03.02.1929 hat die Gemeinde Hollbruck als grundbücherliche Eigentümerin der Hollbrucker Alpe aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.02.1929 die Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte an den näher genannten Grundstücken beantragt. Im Zuge der agrarbehördlichen Verhandlung vom 30.07.1929 wurde hinsichtlich des zukünftigen Regulierungsgebietes festgehalten, dass dieses aus den EZlen 5II, 6II und 8II, je KG Hollbruck, vorgetragenen Grundstücken besteht. Hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse wurde ausgeführt, dass dieses Gebiet im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Hollbruck steht. Weideberechtigten sind auf demselben die 13 Höfe der Gemeinde Hollbruck mit dem überwinterten Vieh.

Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 11.10.1929, Zl. VIIIa-83/4, wurde über Antrag der Gemeinde Hollbruck das Verfahren zur Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der Hollbrucker Alpe und Heimweide in den Grundbucheinlagezahlen 5II, 6II und 8II der Katastralgemeinde Hollbruck eingeleitet.

Mit Generalakt vom 05.04.1933, Zl. IV-172/23, wurde betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der als Gemeindegut bewirtschaftenden Hollbrucker Heimweide und Alpe in den Grundbucheinlagezahlen 5II, 6II und 8II, je KG Hollbruck, der Regulierungsplan erlassen. Das Regulierungsgebiet wurde aus den in den Grundbucheinlagezahlen 5II, 6II und 8II vorgetragenen Grundstücken bestehend beschrieben. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Lienz vom 02.02.1934, Tagebuchzahl 147/34 wurde der Generalakt grundbücherlich durchgeführt. Zu einer Eigentumsübertragung von der Gemeinde Hollbruck auf die neu gebildete Agrargemeinschaft ist es nicht gekommen.

Mit Bescheid vom 31.12.1942, Zl. 726/42/Vi (Anhang I zum Generalakt betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der Hollbrucker Heimweide und Alpe), wurde der Generalakt in einigen Punkten abgeändert. Im Zuge dieses neuerlichen Verfahrens hat die Gemeinde Kartitsch mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde das Eigentumsrecht der körperschaftlich eingerichteten Nachbarschaft Hollbruck an den Grundstücken des Regulierungsgebietes anerkannt und hat gleichzeitig die Nachbarschaft Hollbruck die näher genannten Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Kartitsch übernommen. Weiters wurde der Abschnitt II des Generalaktes geändert sowie der Wirtschaftsplan um Holznutzungsvorschriften ergänzt und neue Verwaltungssatzungen erlassen. Die grundbücherliche Durchführung des Anhang I erfolgte zu Tagebuchzahl 72/1943.

Mit Bescheid vom 13.10.1952 Zl. IIIb-581/5 (Anhang II) zum Generalakt betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der Hollbrucker Heimweide und Alpe wurde aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 04.08.1952, Zl. IIIb-581/4, der Anhang I der Agrarbezirksbehörde Lienz vom 31.12.1942, Zl. 726/42/Vi, zum Generalakt des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 05.04.1933, Zl. IV-172/23, auf Seite 2, vorletzter Absatz, hinsichtlich des Gst. 1682/18 von Amtes wegen in der Weise abgeändert, dass das Eigentumsrecht in EZ 6II KG Hollbruck zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft in EZ 1II zu 2/3 und zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft in EZ 6I zu 1/3 einverleibt wird. Die grundbücherliche Durchführung dieses Anhanges II erfolgte zur Tagebuchzahl 1343/1952.

Mit Bescheid vom 05.08.1970, Zl. IIIb1-169/25, wurden für die Agrargemeinschaft Hollbruck neue Verwaltungssatzungen erlassen. Mit weiterem Bescheid vom 28.02.1978, Zl. IIIb1-530R/53, wurde ein neuer Weidewirtschaftsplan für die Agrargemeinschaft Hollbruck in Kraft gesetzt und wurde der bisher geltende Weidewirtschaftsplan laut Generalakt vom 05.04.1933, Zl. IV-172/23, und Anhang I vom 31.12.1942, Zl. 726/42/Vi, außer Kraft gesetzt.

b)

Hinsichtlich des in Einlagezahl 8II KG Hollbruck alleinig vorgetragenen Grundstückes 1695 wurde mit Bescheid vom 05.09.1972, Zl. IIIb1-923R/1, das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte eingeleitet.

Mit Bescheid vom 04.12.1975, Zl. IIIb1-923R/11, wurde das mit vorstehend genanntem Bescheid eingeleitete Verfahren eingestellt. Begründend hat die Agrarbehörde dazu ausgeführt, dass sich im Zuge des Verfahrens ergeben hat, dass es sich bei der von der Regulierung betroffenen Gpz. 1695 in EZ 8II KG Hollbruck um eine Teilfläche der im Eigentum der Agrargemeinschaft Hollbruck stehenden Liegenschaft handelt. Die Agrargemeinschaft Hollbruck ist reguliert. Auf der genannten Teilfläche lasten zugunsten bestimmter Liegenschaften der KG Strassen ausschließliche und unbeschränkte Holzbezugsrechte.

Mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 13.10.1975, Zl. IIIb1-923R/9, wurde zur Regulierung dieser Holzbezugsrechte gem. § 50 Abs. 2 WWSG ein Vertretungsstatut erlassen. Mit dieser Erlassung dieses Vertretungsstatutes wurde dem Antrag der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen, womit dem Antrag entsprochen und die Fortsetzung des Regulierungsverfahrens zwecklos war.

Mit Bescheid vom 03.12.1982, Zl. IIIb1-923R/22, wurde anstelle des mit Bescheid vom 13.10.1975, Zl. IIIb1-923R/9, erlassenen Vertretungsstatutes ein neues Vertretungsstatut in Kraft gesetzt. Hinsichtlich des in EZ 8 KG Hollbruck alleinig vorgetragenen Grundstückes 1695 hat die Agrarbehörde mit Schreiben vom 28.12.1990, Zl. IIIb1-530R/73, im wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass die auf diesem Grundstück in Rede stehenden Nutzungsrechte solche im Sinne WWSG und nicht Teilwaldrechte sind. Dafür spricht der Umstand, dass die Nutzungsberechtigten nicht Mitglieder der Agrargemeinschaft und die berechtigten Liegenschaften nicht in der Katastralgemeinde Hollbruck, sondern in Strassen gelegen sind. Dieser Hinweis ist deshalb von Bedeutung, weil die verpflichtete Liegenschaft früher Gemeindegut war. Nutzungsrecht am Gemeindegut der Gemeinde Hollbruck (später Kartitsch) zugunsten von Liegenschaften außerhalb dieser Gemeinde konnten nicht Nutzungsrechte (Antragsrechte) im flurverfassungsrechtlichen Sinne, sondern nur Servitutsrechte (Nutzungsrechte an fremdem Grund und Boden) sein.

### III.

Dem ursprünglichen Regulierungsverfahren wurden die in den EZlen 5, 6 und 8, je KG Hollbruck, vorgetragenen Grundstücke unterzogen. Wie bereits unter vorstehendem Punkt II. näher ausgeführt, erfolgte mit Bescheid vom 13.10.1952, Zl. IIIb1-581/5 (Anhang II), die Abschreibung des alleinig in der EZ 6II KG Hollbruck vorgetragenen Grundstückes 1682/18 an die jeweiligen Eigentümer näher genannter Einlagezahlen zu den dort festgelegten Anteilen.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat die Einschau in das historische Grundbuch zu den EZ 5 und 8, je KG Hollbruck, ergeben, dass die dort vorgetragenen Grundstücke jeweils aufgrund Ersitzung im Eigentum der Gemeinde Hollbruck gestanden sind.

Dass mit der Anschreibung „Gemeinde“ im Grundbuch die historische Agrargemeinde, zusammengesetzt aus den Rechtsvorgängern der Agrargemeinschaft, einverleibt ist, und keinesfalls die politische Ortsgemeinde, ist nicht zutreffend. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 11.11.1954, VfSlg. 3560A, einen derartigen Einwand als den Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keine Deckung findet. Der Gerichtshof stellt klar, dass nach dem Sprachgebrauch der österreichischen Gesetzgebung unter dem Ausdruck Gemeinde grundsätzlich die politische Gemeinde zu verstehen ist. Mit der Anschreibung „Gemeinde“ kann sohin nur die politische Gemeinde gemeint sein.

Mit Bescheid der Landeshauptmannschaft Kärnten in Klagenfurt vom 28.12.1936, Zl. 95.925-2/III/38, wurde der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden des Landkreises Lienz verfügt. So wurde unter anderem die Gemeinde Hollbruck mit der Gemeinde Kartitsch verreinigt. Nach dem Krieg wurden einige dieser Gemeindegemeinschaften wieder zurückgenommen. Eine Verselbstständigung der Gemeinde Hollbruck erfolgte jedoch nicht mehr. Sohin handelte es sich bei der Gemeinde Hollbruck um die Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Kartitsch.

Dass es sich darüber hinaus beim ursprünglichen Regulierungsgebiet um Gemeindegut der ehemaligen Gemeinde Hollbruck gehandelt hat, wird durch den Umstand erhärtet, dass den verfahrensleitenden Antrag auf Durchführung des Regulierungsverfahrens für die Einlagezahl 5II, 6II und 8II, je KG Hollbruck, die Gemeinde Hollbruck aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses gestellt hat. Darüber hinaus wurde im Generalakt vom 05.04.1933, Zl. IV-172/23, hinsichtlich der Normen für die Verwaltung der als Gemeindegut bewirtschafteten Hollbrucker Alpen verfügt, dass die Hollbrucker Alpe durch den Gemeinderat von Hollbruck nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindegutes verwaltet wird. Als durchführendes Organ hatte der Gemeinderat einen Alpemeister sowie einen Alpemeisterstellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Wie in der Verhandlungsschrift vom 30.07.1929 hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse ausgeführt wurde, waren auf den Regulierungsgebietsgrundstücken 13 Höfe der Gemeinde Hollbruck mit dem überwinterten Vieh weideberechtigt.

Sohin hat das Ermittlungsverfahren gezeigt, dass bereits die wesentlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der Qualifizierung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 vorliegen, zumal auch aus den vorliegenden Akten nicht entnommen werden konnte, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke je Gegenstand einer Hauptteilung waren.

#### IV.

Wie bereits unter vorstehenden Punkt II. näher dargelegt, erfolgte aufgrund des Generalaktes vom 05.04.1933, Zl. IV-172/23, keine Eigentumsübertragung von der ehemaligen Gemeinde Hollbruck auf die als Agrargemeinschaft organisierten Nutzungsberechtigten sondern verblieb das Eigentum aufgrund des Generalaktes nach wie vor bei der Gemeinde Hollbruck. Erst mit dem Bescheid vom 31.12.1942, Zl. 726/42/Vi (Anhang I), erfolgte die Eigentumsübertragung auf die gebildete Agrargemeinschaft.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in einer Reihe von Erkenntnissen vom 30.06.2011 zum Ausdruck gebracht hat, kommt es bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 nicht auf die Art des Bescheides an, mit dem das Eigentum an die Agrargemeinschaft übertragen worden ist. Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff „durch Regulierungsplan“ in der vorstehend genannten

Bestimmung ist demnach weit zu verstehen und erfüllen alle Bescheide, die derartige Übertragungen beinhalten, gleichermaßen die Voraussetzungen für das Vorliegen von Gemeindegut.

In diesem Lichte ist daher die Formulierung im Bescheid vom 31.12.1942 Zl. 726/42/Vi (Anhang I) zu beleuchten, wonach die Gemeinde Kartitsch mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde das Eigentumsrecht der körperschaftlich eingerichteten Nachbarschaft Hollbruck anerkannt hat und im Gegenzug die Nachbarschaft näher genannte Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Kartitsch übernahm. Dass die Anerkennung des Eigentums der Gemeinde Kartitsch an den Grundstücken des Regulierungsgebietes nicht den rechtlichen Tatsachen entsprechen konnte, ergibt bereits ein Rückblick auf das historische Regulierungsverfahren in den 20er- und 30er Jahren (siehe hierzu die Ausführungen zu vorstehenden Punkten II. und III.). Auch ist aus den gegenständlichen Akten kein Hinweis entnehmbar, wonach dieses Anerkenntnis in Form einer Richtigstellung erfolgte, das heißt, dass mit dem Anerkenntnis der Gemeinde Kartitsch die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse entgegen der Grundbucheintragung wiederhergestellt werden würden. Dazu geben die vorliegenden Akten keinerlei Anhaltspunkte.

Aus der Diktion des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg 18.446/2008, und der in dessen Gefolge weiters ergangenen Entscheidungen sowohl des Verfassungs- als auch des Verwaltungsgerichtshofes kann daher nur der Schluss gezogen werden, dass die Anerkennung des Eigentums der Gemeinde Kartitsch zugunsten der eingerichteten Agrargemeinschaft Hollbruck im Rahmen des in den 40er Jahren durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht zurecht erfolgte, sondern wie der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, in verfassungswidriger Art und Weise.

Auf die seitens der Agrargemeinschaft Hollbruck und ihrer Mitglieder im Antrag vom 11.11.2011 angebotenen Beweismittel, so insbesondere die Einholung näher genannter Sachbefunde, konnte daher aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage an dieser Stelle verzichtet werden und bedurfte dies keiner näheren Einlassung.

#### V.

Betreffend das in EZ 5 nicht als Gemeindegut festgestellte Grundstück 1717 hat das Ermittlungsverfahren anhand des Vergleiches des aktuellen Grundbuchsstandes mit jenem anlässlich die Übertragung des Eigentums auf die Agrargemeinschaft ergeben, dass dieses Grundstück erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht durch Regulierungsbescheid von der Agrargemeinschaft erworben worden ist. Rechtstitel dieses Erwerbsvorganges bildet der Kaufvertrag vom 07.08.1998. Sihin fehlt es diesem Grundstück an den notwendigen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, um als Gemeindegutsgrundstück qualifiziert zu werden, worüber bereits eine einheitliche Spruchpraxis sowohl des Verfassungs- als auch des Verwaltungsgerichtshofes existiert, weshalb sich ein näheres Eingehen auf das diesbezügliche Vorbringen der Gemeinde Kartitsch erübrigt.

#### VI.

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, Zl. B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte.



Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft, da jedenfalls im Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes gemäß Spruch Gemeindegut vorlag. Aus diesem Grund erübrigt sich auch die Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere eines rechtshistorischen Sachbefundes.

#### VII.

Was nunmehr den gestellten Eventualantrag der Gemeinde Kartitsch anlangt, so ist auszuführen, dass das Wesen eines – im Verwaltungsverfahren durchaus zulässigen – Eventualantrages darin liegt, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wird bereits dem Primärantrag stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos. Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalles erledigt, belastet dies die Erledigung mit Rechtswirksamkeit infolge Unzuständigkeit. Daraus wiederum folgt, dass eine Entscheidungspflicht der Behörde über einen Eventualantrag so lange nicht entstehen kann, als der Primärantrag nicht rechtskräftig abgewiesen worden ist (VwGH vom 04.02.2009, GZ.: 2008/12/0224). Es brauchte daher auf den gestellten Eventualantrag nicht mehr näher eingegangen zu werden.

#### VIII.

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt (B-Blatt) die Bezeichnung „Gemeindeguts-agrargemeinschaft“ ersichtlich zu machen. Zumal die Agrargemeinschaft – wie im Spruch festgestellt – jedenfalls teilweise auf Gemeindegut besteht, waren die entsprechenden Grundbuchseintragungen zu veranlassen.

#### Zu Spruchpunkt B)

Soweit die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht schon bereits durch die umfassenden Ausführungen zu Spruchpunkt A) einer Erledigung zugeführt werden konnten, ist ergänzend hiezu auszuführen wie folgt:

Der hier nunmehr relevante § 33 Abs. 5 TFLG 1996 lautet wie folgt:

*Der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der Substanzwert steht der Gemeinde zu. Die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes wird insbesondere auch dann genutzt, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Die Agrarbehörde hat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach Abs. 2 lit. c Z. 2 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.*

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10.12.2010, Zlen. B 639/10-9 und B 640/10-11, zur Verfassungskonformität des hier gegenständlichen § 33 Abs. 5 TFLG 1996 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 7/2010, ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund, dass der Landesgesetzgeber den Begriff des „Substanzwertes“ wie die Materialien eindeutig belegen, im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008, verwendet hat, eine teleologische Reduktion des § 33 Abs. 5 Satz 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 dahingehend zulässig und geboten ist, dass diese Vorschrift sich lediglich auf die im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 angesprochenen Fälle von gemeindegut bezieht. Dieses Ergebnis wird in systematischer Hinsicht durch den Umstand bestätigt, dass der Gesetzgeber die agrarbehördliche Streitentscheidungskompetenz in § 33 Abs. 5 Satz 4 TFLG 1996 nur auf die Fälle des Abs. 2 lit. c Z 2 leg. cit. bezieht. Bei einem derartigen Verständnis der vorzitierten Bestimmung vermochte der Verfassungsgerichtshof die gegen die erhobenen Bedenken ob ihrer Verfassungskonformität nicht zu teilen.

Diese Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes findet seine Bestätigung im Erkenntnis vom 28.02.2011, Zl. B 1645/10-9, wo er hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, auf das vorstehend zitierte Erkenntnis verweist, und nochmals ausspricht, dass diese Vorschrift mit der Bundesverfassung in Einklang steht.

Für die Agrarbehörde bestehen daher einerseits keinerlei Zweifel an der Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 und andererseits am alleinigen Anspruch der Gemeinde an den Substanzerlösen, abzüglich der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 leg. cit. Den einzelnen Stammsitzliegenschaftseigentümern steht hingegen kein anteilmäßiger Anspruch an den Substanznutzungen an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 leg. cit. zu (siehe hierzu auch die jüngst ergangenen Entscheidungen des Obersten Agrarsenates vom 19.03.2012, Zlen. OAS.1.1.1/0028-OAS/12 und OAS.1.1.1/0029-OAS/12).

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, Zl. 2010/07/0091, ausgesprochen, dass eine Feststellung, wonach Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 vorliegt, auch einen (positiven) Ausspruch über den Restitutionsanspruch der Gemeinde beinhaltet. Dies trifft sohin auf die zu Spruchpunkt A) unter Punkt I. getroffenen Ausführungen zu, weshalb mit diesen Feststellungsbescheiden auch über den Restitutionsanspruch der Gemeinde abgesprochen wurde.

Auf die weiteren Ausführungen sowie die die angebotenen Beweismittel brauchte daher an dieser Stelle auf Grund der eindeutigen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes nicht näher eingegangen werden.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. Gemeinde Kartitsch, zH Rechtsanwalt Dr. Martin Zanon, Maria-Theresien-Straße 34/1, 6020 Innsbruck
2. Agrargemeinschaft Hollbruck, zH Obmann Josef Moser, Hollbruck 23/1, 9941 Kartitsch
3. Dr. Josef Bodner, Hollbruck 10, 9941 Kartitsch
4. Silvia Bodner, Hollbruck 12, 9941 Kartitsch
5. Markus Hofer, Hollbruck 2 Wohnhaus, 9941 Kartitsch
6. Josef Klammer, Hollbruck 20, 9941 Kartitsch
7. Mag. Dominik Leiter, Gallitzinstraße 108/3/3, 1060 Wien
8. Peter Mitterutzner, Hollbruck 18, 9941 Kartitsch
9. Hans Sint, Hollbruck 14/2, 9941 Kartitsch
10. Jakob-Anton Sint, Hollbruck 21, 9941 Kartitsch
11. Johann Sint, Hollbruck 1, 9941 Kartitsch
12. Ing. Thomas Sint, Hollbruck 13, 9941 Kartitsch

zu 2.-12. zH Rechtsanwalt Dr. Bernd Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck

Für das Amt der Landesregierung:

Dr. Kaltenböck

**Nachrichtlich an:**

- Agrar Lienz, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Lienz für Bezirksforstinspektion Osttirol, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Lienz, zH Frau Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner (persönlich), per E-Mail je unter Anschluss einer aktualisierten Liste

